

Geschäftsverzeichnisnr. 1895
Urteil Nr. 49/2001 vom 18. April 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und zur Abänderung der Terminologie bezüglich der vom Parlament ausgeübten Zuständigkeit in Anwendung der Artikel 16, 25, 26, 35 und 43 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung », erhoben von der VoG Libre Ecole Rudolf Steiner und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Vorsitzenden G. De Baets gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Februar 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 2 bis 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und zur Abänderung der Terminologie bezüglich der vom Parlament ausgeübten Zuständigkeit in Anwendung der Artikel 16, 25, 26, 35 und 43 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. August 1999, zweite Ausgabe): (1) die VoG Libre Ecole Rudolf Steiner, mit Vereinigungssitz in 1490 Court-Saint-Etienne, la Ferme Blanche, (2) die VoG Vrije Ruimte/Espace de Liberté, mit Vereinigungssitz in 2060 Antwerpen, Delinstraat 17, (3) die VoG Association pour le développement de la pédagogie Steiner, mit Vereinigungssitz in 1490 Court-Saint-Etienne, rue des Ecoles 46, (4) C. Borgers, wohnhaft in 5030 Sauvenière, rue du Village 21, (5) J. Demeyere, wohnhaft in 7700 Mouscron, Clos de la Bleuse Tartine 57, (6) V. Gilot, wohnhaft in 1490 Court-Saint-Etienne, rue de Limauges 32, (7) C. Gogry, wohnhaft in 3090 Overijse, Dobralaan 28, (8) D. Jane-Aluja, wohnhaft in 5030 Ernage, rue du Sart 4, (9) L. Lamfalussy, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Cours de Bonne Espérance 11, (10) S. Lejoly, wohnhaft in 1490 Sart-Messire-Guillaume, rue de la Chapelle 9, (11) T. Moncarey, wohnhaft in 1340 Ottignies, Clos du Cheval Godet 1, (12) F. Nys, wohnhaft in 1461 Haut-Ittre, rue de la ferme Coquiamont 5, (13) P. Planche, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stéphanie 75, (14) M. Verschueren, wohnhaft in 1340 Ottignies, Clos du Cheval Godet 1, (15) J.-P. Vlaminck, wohnhaft in 1490 Court-Saint-Etienne, rue de Sart 39, (16) M. Wibert, wohnhaft in 5030 Ernage, rue du Sart 4, (17) C. Massot, wohnhaft in 7000 Mons, chaussée du Roeulx 326, (18) M.-A. Nève, wohnhaft in 1490 Court-Saint-Etienne, rue du Tienne 11, und (19) F. Portugaels, wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, rue Verte Voie 21.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 28. Februar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Juni 2000.

Durch Anordnung vom 26. Juli 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 26. Juli 2000 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis 15. September 2000 verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 26. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG Schola Nova, mit Vereinigungssitz in 1315 Opprebais, rue du Moulin 1, P. Baugniet und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1370 Jodoigne, avenue des Combattants 30, G. de Cartier d'Yves und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1471 Laupoigne, Chemin de la Warouche 10, G. De Man und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1360 Orbais, rue Trémouraux 127, J.-F. De Mees und G. Warny, zusammen wohnhaft in 1367 Gérompont, rue Montagne 3, P. de Meeüs und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1390 Grez-Doiceau, Chavée Boulanger 20, J.-M. de Montpellier d'Annevoie und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1325 Vieusart, rue du Laid Burniat 10, M.-A. Léonard und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 6824 Chasse-Pierre, Froids-Vents 1, F. Moureau und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1315 Incourt, chaussée de Namur 77, und D. Van Asten und seiner Ehegattin, zusammen wohnhaft in 1367 Autre-Eglise, rue de la Gare d'Hédénge 38, mit am 24. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 37, und B. Van Houtte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Volontaires 29, mit am 27. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 15. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 19. Oktober 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag der klagenden Parteien vom 18. Oktober 2000 die für die Einreichung eines Erwiderungsschriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien mit am 20. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 20. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den intervenierenden Parteien VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance und B. Van Houtte, mit am 26. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien und den intervenierenden Parteien VoG Schola Nova und anderen, mit am 13. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und 30. Januar 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 2001 bzw. 25. August 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter L. Lavrysen ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001

- erschienen
- . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA R. Lefebvre, in Dinant zugelassen, für die intervenierenden Parteien VoG Schola Nova und andere, die VoG Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance und B. Van Houtte,
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

A.1.1. Die erste klagende Partei verfolgt die Zielsetzung, « jede Tätigkeit durchzuführen und zu fördern, die einen lebendigen Ansatz auf der Grundlage der anthroposophischen Lehre von Rudolf Steiner für die menschlichen Kenntnisse ermöglicht, die erforderlich sind, um in der Schule die harmonische und vollständige Verwirklichung des Schicksals des Einzelnen vorzubereiten ». In der Satzung sei nirgends angegeben, daß die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (nachstehend VoG) nur Grundschulunterricht erteile. Es sei daher durchaus vorstellbar und im übrigen vorgesehen, Sekundarunterricht zu organisieren.

Wenn im übrigen die Schüler der « Libre Ecole Rudolf Steiner » bis zum Ende des Primarunterrichts in den Genuß der von ihr erteilten besonderen Pädagogik gelangten, liege es auch im Interesse der ersten klagenden Partei, daß ihre Schüler sich in den ersten zwei Jahren des Sekundarunterrichts in der Kontinuität entwickelten, dies als unmittelbare Fortsetzung ihres Vereinigungszwecks, der darin bestehe, « einen lebendigen Ansatz auf der Grundlage der anthroposophischen Lehre von Rudolf Steiner » zu fördern. Sie weise also das erforderliche Interesse auf, um gegen sämtliche angefochtenen Bestimmungen vorzugehen.

Die klagende Partei *sub 2* verfolge die Zielsetzung, «eine tatsächliche Unterrichtsfreiheit zu verwirklichen». Insofern die angefochtenen Artikel die Freiheit des Unterrichts beeinträchtigen, könnten sie sich in ungünstigem Sinne auf sie auswirken.

Das gleiche gelte für die klagende Partei *sub 3*, deren Zielsetzung darin bestehe, «eine auf der anthroposophischen Lehre von Rudolf Steiner beruhende Pädagogik zu fördern und zu entwickeln», und die Gefahr laufe, ebenfalls in ungünstigem Sinne von der Auferlegung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten betroffen zu sein, das sowohl mit den ersten zwei als auch mit der dritten Stufe verbunden sei.

Die klagenden Parteien *sub 4* und *sub 6* bis 19 seien Eltern von minderjährigen Kindern, die in der «Libre Ecole Rudolf Steiner» (erste klagende Partei) eingeschrieben seien, und sie würden sowohl in dieser Eigenschaft als auch in ihrem persönlichen Namen vor Gericht auftreten. Einige von ihnen handelten ebenfalls als Lehrer oder Lehrkräfte an der «Libre Ecole Rudolf Steiner». Die Kinder dieser klagenden Parteien sollten eines Tages, was sicher sei, als Schüler des Sekundarunterrichts in die Schule eintreten. Im Rahmen der ersten zwei Jahre dieses Sekundarunterrichts sei jedoch vorgesehen, die dritte Stufe des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten auf sie anzuwenden. Ihre Eltern hätten also bereits jetzt ein gesichertes und aktuelles Interesse an der Anfechtung sämtlicher strittigen Bestimmungen.

Als Leiter einer Grundschule sei die klagende Partei *sub 5* von allen Bestimmungen betroffen, die sich auf den Vorschul- und Primarschulunterricht bezögen. Insofern das Dekret vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Unterrichts auf dem Grundgedanken eines «pädagogischen Kontinuums» zwischen den einzelnen Unterrichtsphasen beruhe, habe ein Leiter eines Kindergartens und einer Primarschule im übrigen ebenfalls ein Interesse daran, die Nichtigerklärung des mit der dritten Stufe verbundenen Bezugssystems der Grundfertigkeiten anzustreben.

A.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft richte sich nach dem Ermessen des Hofes hinsichtlich der Zulässigkeit der von den neunzehn klagenden Parteien eingereichten Nichtigkeitsklage, vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen.

Die klagenden Parteien *sub 1* bis 3 träten als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auf. Die Zulässigkeit ihrer Klage sei mit der Einhaltung der Pflichten und Formalitäten des Gesetzes vom 27. Juni 1921 «zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen» sowie mit der Annahme eines ordnungsgemäßen Klageerhebungsbeschlusses verbunden.

Die klagende Partei *sub 5* habe kein direktes Interesse.

Die klagenden Parteien *sub 4* und *sub 6* bis 19 hätten kein sicheres und aktuelles Interesse an der Anfechtung des mit der dritten Stufe verbundenen Bezugssystems der Grundfertigkeiten.

Das gleiche gelte für die klagenden Parteien *sub 1* bis 3. Mit der Behauptung, es sei «nicht ausgeschlossen, daß mit der Zeit in der Französischen Gemeinschaft eine Rudolf-Steiner-Sekundarschule eröffnet wird», werde ein ungewisses Interesse geltend gemacht.

In bezug auf die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der «Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance» und anderer

A.2.1. Der Vereinigungszweck der ersten intervenierenden Partei sei ebenso wie in allen Primarschulen des Landes der Grundschulunterricht mit der Besonderheit, daß dem katholischen Unterricht eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Sie sei in der Tat seit dem Schuljahr 1989-1990 an ihrem Vereinigungssitz ununterbrochen Träger einer nicht subventionierten freien Primarschule in französischer Sprache.

Die zweite intervenierende Partei sei der Vater einer Schülerin der besagten Schule, die im vierten Primarschuljahr eingeschrieben sei: Astrid Van Houtte, geboren am 31. Januar 1992.

Die intervenierenden Parteien strebten derzeit vor dem Staatsrat die Nichtigkeitsklärung des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht » an. Laut Artikel 10 dieses Erlasses entspreche die Kontrolle des Unterrichtsniveaus dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, das in dem im vorliegenden Streitfall angefochtenen Dekret vom 26. April 1999 festgelegt sei. Sie hätten daher ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung dieses Dekrets.

A.2.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt fest, daß die erste intervenierende Partei nicht nachweise, daß sie vor dem Einreichen der Interventionsklage die Veröffentlichungen und Formalitäten eingehalten habe, die durch die Artikel 3, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 « zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen » vorgeschrieben würden. In diesem Kontext könne die betreffende Vereinigung sich nicht auf die Rechtspersönlichkeit berufen und besitze folglich gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 nicht die Rechtsfähigkeit, um vor Gericht aufzutreten.

A.2.2.2. Außerdem werde das Fehlen eines direkten Interesses der beiden intervenierenden Parteien deutlich, wenn man spezifisch berücksichtige, daß die Grundlage der Kritik der intervenierenden Parteien die Anwendung der Rechtsregelung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten entsprechend den Artikeln 4, 10 und 11 des Erlasses vom 21. Mai 1999 auf den Heimunterricht, den sie organisierten bzw. absolvierten, sei. Eben diese Verordnungsbestimmungen bewirkten einen Nachteil für die intervenierenden Parteien.

Für die Frage nach der Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsbestimmungen sei nicht der Schiedshof zuständig, sondern der Staatsrat.

Die intervenierenden Parteien besäßen folglich kein direktes Interesse.

A.2.2.3. Schließlich erlaube Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof es den intervenierenden Parteien im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, neue Klagegründe vorzubringen und *a fortiori* die Nichtigkeitsklage auf Bestimmungen zu erweitern, die nicht in der Klageschrift angefochten würden. Nur damit verbundene Klagegründe könnten als Anmerkungen zugelassen werden.

In bezug auf die Zulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der VoG Schola Nova und anderer

A.3.1. Die erste intervenierende Partei habe als Vereinigungszweck « die Förderung der lateinischen und griechischen Sprache und der Kultur im allgemeinen ». Hierzu organisiere sie im Rahmen des sogenannten Heimunterrichts ein herkömmliches Abitur in Griechisch und Latein, dessen Stundenpläne seit mehr als einem halben Jahrhundert festgelegt seien und dem legitimen Willen der Eltern, wie etwa der Parteien *sub* 2 bis 10, entsprächen, ihren Kindern ein kulturelles und wissenschaftliches Erbe zu bieten.

Artikel 4 des Erlasses vom 21. Mai 1999 « zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht » erlege den Eltern, die für ihr Kind den Heimunterricht gewählt hätten, die Verpflichtung auf, « einen Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, der dem gleichen Niveau, wie es den Schulen vorgeschrieben wird, die von der Französischen Gemeinschaft organisiert, bezuschußt oder anerkannt werden, entspricht und der die Vorschriften der Artikel 6, 8 und 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung erfüllt ». Artikel 10 desselben Erlasses sehe vor: « Die Kontrolle des Unterrichtsniveaus entspricht dem im Dekret vom 26. April 1999 festgelegten Bezugssystem für die Grundfertigkeiten ». Artikel 11 desselben Erlasses setze einen Prüfungsausschuß ein, der « anhand der durchgeführten Kontrollen feststellt, ob das Kind das Unterrichtsniveau erreicht hat, das dem durch das obengenannte Dekret vom 26. April 1999 festgelegten Bezugssystem für die Grundfertigkeiten entspricht ».

Die erste intervenierende Partei sei unmittelbar von dieser neuen Regelung betroffen, insofern sie Heimunterricht praktiziere.

Die anderen intervenierenden Parteien hätten ein Interesse an der Intervention in ihrer Eigenschaft als Eltern, die sich dafür entschieden hätten, ihrem Kind die Teilnahme am Heimunterricht zu ermöglichen.

A.3.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt zunächst die Eigenschaft und die Prozeßfähigkeit der ersten intervenierenden Partei in Abrede. Als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht weise sie nicht nach, daß sie vor dem Einreichen ihres Interventionsschriftsatzes die Veröffentlichungen und Formalitäten eingehalten habe, die durch die Artikel 3, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 «zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen» vorgeschrieben würden. Sie könne sich nicht auf die Rechtspersönlichkeit berufen und besitze folglich gemäß Artikel 26 desselben Gesetzes nicht die Rechtsfähigkeit, um vor Gericht aufzutreten.

Überdies sei anzumerken, daß der Kritik der intervenierenden Parteien die Anwendung der Rechtsregelung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten gemäß den Artikeln 4, 10 und 11 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht auf den Heimunterricht zugrunde liege. Eben diese Verordnungsbestimmungen würden den intervenierenden Parteien schaden.

Schließlich besitze die erste intervenierende Partei keinesfalls ein direktes Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets vom 26. April 1999 zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten. Ihr Vereinigungszweck sei nämlich «die Förderung der lateinischen und griechischen Sprache und der Kultur im allgemeinen». Das durch das Dekret festgelegte Bezugssystem für die Grundfertigkeiten würde in keiner Weise die Förderung der lateinischen und griechischen Sprache und der Kultur im allgemeinen beeinträchtigen. Die lateinische und die griechische Sprache unterlägen nicht dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, die durch die Artikel 2 bis 9 des Dekrets vom 26. April 1999 bestätigt würden. Die kulturelle Dimension werde ihrerseits in den verschiedenen Qualifikationen verdeutlicht, die in Anwendung der Artikel 6 Nrn. 2 und 3, 8 Nr. 8 und 9 Nr. 7 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung festgelegt worden seien.

Die anderen intervenierenden Parteien beriefen sich ausschließlich auf ihre Eigenschaft als Eltern, die für ihr Kind den Heimunterricht gewählt hätten.

Sie erläuterten keineswegs, inwiefern das angefochtene Dekret ihnen konkret schade.

Zur Hauptsache

Was den ersten Klagegrund betrifft

A.4.1. Im ersten Teil des Klagegrunds wird das Bezugssystem der Grundfertigkeiten in der im angefochtenen Artikel des Dekrets vom 26. April 1999 enthaltenen Formulierung bemängelt, insofern es nicht als «Referenzsystem, das Grundkompetenzen darlegt,» anzusehen sei (vgl. Definition des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten, Artikel 5 Nr. 2 des Dekrets vom 24. Juli 1997), da es einen einzigen Inhalt aufweise, der zur Folge habe, daß eine bestimmte pädagogische Auffassung auferlegt werde, was unvereinbar sei mit der durch Artikel 24 §§ 1 und 3 der Verfassung gewährleisteten Freiheit, in Verbindung mit Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Im zweiten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß die Obrigkeit gegen ihre in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankerte Neutralitätsverpflichtung verstoße, die zwar der Obrigkeit nicht das Recht entziehe, Mindestziele anzugeben, sie jedoch nicht ermächtige, Grundfertigkeiten festzulegen, die derart weitgehend und ausführlich seien und für die keine Ausnahme möglich sei, um eine bestimmte Vorstellung des Menschen und der Gesellschaft aufzuerlegen, auf der die Grundsätze des Unterrichts aufgebaut seien.

Im dritten Teil des Klagegrunds wird angeführt, daß die angefochtenen Artikel, obwohl sie äußerst strikte Regeln einführen, keinerlei Verfahren enthielten, um begrenzte Abweichungen zu gewähren für Unterrichtsanstalten, die einen Unterricht auf der Grundlage von spezifischen pädagogischen Vorstellungen erteilen wollten, so daß diese Artikel gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung verstießen.

A.4.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt zunächst die Auffassung, daß der erste Klagegrund unzulässig sei, «insofern er direkt [internationale Rechtsnormen] anführt und nicht erläutert, inwiefern sie durch die angefochtenen Bestimmungen verletzt werden». In bezug auf den Verstoß gegen die Verfassung könne aufgrund von mehreren Urteilen des Hofes davon ausgegangen werden, daß es um die Freiheit im Unterricht und nicht um die Freiheit des Unterrichts gehe, wobei den klagenden Parteien vorgeworfen werde, daß sie im ersten Klagegrund versäumt hätten, «den notwendigen Genauigkeitsgrad» anzugeben, um «konkret zu beweisen, daß ihre Kritik begründet ist».

Die klagenden Parteien antworten diesbezüglich, die Entwicklung der Rechtsprechung des Hofes beweise deutlich, daß in bezug auf den Unterricht eine stets größere Freiheit zuerkannt worden sei.

In den damit zusammenhängenden Urteilen habe der Hof «sich veranlaßt gesehen, so wie im Sachbereich der Gleichheit und Nichtdiskriminierung Vertragsbestimmungen zu berücksichtigen: Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Urteile Nrn. 25/92 und 33/92) sowie Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Urteile Nrn. 33/92 und 40/94)».

Diese Bestimmungen würden jedoch mißachtet, insofern sie, so wie Artikel 24 der Verfassung, ein grundsätzliches Recht gewährleisteten, nämlich dasjenige des Unterrichts, das durch die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge I bis VIII des Dekrets vom 26. April 1999 mißachtet werde, wie dies nachstehend erläutert werde.

Es sei demzufolge falsch zu behaupten, daß der Klagegrund unzulässig sei, da die internationalen Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 24 der Verfassung angeführt würden.

A.5.1. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, sie stelle fest, daß die Behauptung der klagenden Parteien sich auf der Ebene von unbestreitbaren Behauptungen bewege und sich auf keinerlei konkretes Argument stütze, und führt sie an, daß die Beschwerde schließlich darauf hinauslaufe, das eigentliche Bestehen der Grundfertigkeiten anzufechten, das heißt indirekt Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 anzufechten. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes verhindere die Unterrichtsfreiheit nicht, daß der Gesetzgeber «Maßnahmen ergreift, die auf die Unterrichtsanstalten allgemein anwendbar sind - ungeachtet der Eigenart des von ihnen erteilten Unterrichts». Überdies habe der Staatsrat kürzlich geurteilt, daß eine zuständige Verwaltungsbehörde auf gesetzmäßige Weise die erforderlichen Instrumente auferlegen könne, um «zu prüfen, ob allen Schülern ein gleichwertiges Unterrichtsniveau angeboten wird». Im übrigen sei die Definition des Bezugssystems der Grundfertigkeiten im Rahmen der gesamten Bestimmungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 zu sehen, das die klagenden Parteien nicht angefochten hätten. Die pädagogische Freiheit werde im übrigen nicht von den angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigt, da die Schulträger weiterhin die Möglichkeit besäßen, ein Erziehungsprojekt, ein pädagogisches Projekt, ein eigenes Schulprojekt sowie ein Unterrichtsprogramm auszuarbeiten.

A.5.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führen die klagenden Parteien zahlreiche Erwägungen in bezug auf das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten einerseits und auf die Rechtsprechung des Schiedshofes und des Staatsrates andererseits an, die mit diesen Erwägungen in Zusammenhang gebracht werden. Sie präzisieren, daß sie keinesfalls beabsichtigten, das «Aufgabendekret», das die Grundfertigkeiten in der von ihnen beschriebenen Form einführe, indirekt anzufechten. So wie diese Grundfertigkeiten darin beschrieben seien, hätten die klagenden Parteien keinerlei Beschwerde dagegen vorzubringen, und selbst wenn dies der Fall wäre, seien sie sich dessen durchaus bewußt, daß eine Klage nicht mehr zulässig wäre, da das «Aufgabendekret» am 24. Juli 1997 verabschiedet worden sei.

Das «Grundfertigkeitendekret» vom 26. April 1999 hingegen habe dieses Bezugssystem für die Grundfertigkeiten weiterentwickelt und diesen einen Inhalt verliehen, der nicht mit der Unterrichtsfreiheit vereinbar sei. So sei unter anderem vorgesehen, daß die Inspektion mit der Prüfung der Gleichwertigkeit des Unterrichtsniveaus beauftragt sei und nicht mehr nur zu prüfen habe, ob die Grundfertigkeiten erreicht würden. Andererseits könne in bezug auf die Beschlüsse des Klassenrates über die Versetzung in eine Klasse oder einen Zyklus, über die Ausstellung von Diplomen, Zeugnissen und Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluß Berufung vor einem Beschwerderat eingereicht werden. Dieser stütze seine Entscheidung «darauf, ob die vom Schüler erworbenen Fertigkeiten mit den normalerweise zu erwerbenden Fertigkeiten übereinstimmen, sowie darauf, ob das Niveau der Bewertungstests, denen die Schüler unterzogen werden, den von den verschiedenen Ausschüssen für Bewertungsinstrumente entwickelten Tests entsprechen» (Artikel 99 Absatz 1 des

« Aufgabendekrets »), und zwar mit dem (zugegebenen) Ziel, die Errichtung von « elitären » Schulen zu verhindern.

Der Hof habe das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Februar 1995 für nichtig erklärt mit der Begründung, daß die Entwicklungszielsetzungen und Endziele « so umfassend und detailliert sind, daß vernünftigerweise nicht behauptet werden kann, es handele sich um Mindestzielsetzungen, zumal sie zur Verwirklichung des eigenen pädagogischen Projektes zu wenig Spielraum lassen. Insofern wird die Unterrichtsfreiheit angetastet ». Die Ministerpräsidentin der Französischen Gemeinschaft habe diesbezüglich den Standpunkt vertreten, daß « die Flämische Gemeinschaft sehr weit ins Detail gegangen ist » und daß in der französischsprachigen Gesetzgebung « nicht ein solches Maß an Präzision vorgesehen ist » (Bericht namens der Unterrichtskommission, *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, S. 31). Es sei jedoch festzustellen, daß es schwierig gewesen wäre, die Grundfertigkeiten inhaltlich präziser zu gestalten, als es im angefochtenen Dekret vom 26. April 1999 geschehen sei. Um sich hiervon zu überzeugen, brauche man lediglich die 55 Seiten des *Belgischen Staatsblatts* mit den Grundfertigkeiten durchzulesen oder aber die Broschüre der Französischen Gemeinschaft mit dem Titel « Socles de compétences », die dieses vollständig übernehme und es « verdaulicher » darlege als das *Belgische Staatsblatt*.

Dem sei noch hinzuzufügen, daß die Grundfertigkeiten an sich nicht das Unterrichtsniveau gewährleisten, sondern darauf ausgerichtet seien, eine einzige pädagogische Auffassung aufzuerlegen, wie beispielsweise die Idee der spiralförmigen Auslegung der Fertigkeiten, wonach eine gleiche Fähigkeit mehrere Male ausgeübt werden müsse, damit sie als endgültig erworben gelten könne.

Die Grundfertigkeiten seien im übrigen nicht als Mittel, sondern als Ziele formuliert. Warum solle man, um das Gespür für Kunst zu entwickeln, die Fächer Zeichnen und Musik anbieten und nicht Schauspielkunst oder eine andere der schönen Künste? Mit anderen Worten, durch die Wahl der Anwendungen der Grundfertigkeiten sei man verpflichtet, ein bestimmtes Schulprogramm anzunehmen, obwohl nicht zu rechtfertigen sei, daß die somit auferlegten Fertigkeiten die einzigen seien, die mit Sicherheit das Unterrichtsniveau und die Qualität des Unterrichts gewährleisten; es stehe im Widerspruch zur Verfassung, allen subventionierten oder nicht subventionierten Schülern der Französischen Gemeinschaft einen einzigen Weg mit so vielen pflichtmäßigen Schritten aufzuerlegen.

A.6.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt sich die Frage, ob der zweite Teil des ersten Klagegrunds zulässig sei, insofern er abgeleitet sei « aus dem Verstoß gegen die Neutralitätsverpflichtung des Gemeinschaftsunterrichts, während die klagenden Parteien eine Unterrichtsform verteidigen möchten, die sie als spezifisch darstellen und deren Träger eine privatrechtliche Einrichtung ist ». Wenn es bei der Beschwerde um die Behauptung gehe, daß das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten « auf einer bestimmten Vorstellung des Menschen und der Gesellschaft gründet, auf der die Grundlagen des Unterrichts aufgebaut sind », sei diese Behauptung sowohl falsch, tautologisch als auch unzulässig.

Falsch, weil das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten keinen philosophischen, ideologischen oder religiösen Inhalt aufweise, der auferlegt werde (das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten und die Zielsetzungen der Fertigkeiten sei von allen demokratischen Parteien angenommen worden). Tautologisch, weil jede normgebende Bestimmung in bezug auf den Unterricht eine bestimmte Vorstellung des Menschen und der Gesellschaft voraussetze, und unzulässig, weil die Vorstellung des Menschen und der Gesellschaft, in der die Grundfertigkeiten verankert seien, diejenige sei, « die in den Artikeln 6, 8 und 9 des Dekrets vom 24. Juli 1997 und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vertreten wird », und dies seien Bestimmungen, die nicht von den klagenden Parteien angefochten würden oder angefochten werden könnten.

Für den Fall hingegen, daß die tatsächliche Kritik des zweiten Teils des ersten Klagegrunds auf die Behauptung ausgerichtet sei, daß « die Grundfertigkeiten unvereinbar sind mit anderen pädagogischen und didaktischen Vorstellungen, wie beispielsweise die Steiner-Pädagogik », verweist die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf ihre Argumente in bezug auf den zweiten Klagegrund.

A.6.2. Um dies zu widerlegen, zitieren die klagenden Parteien das Urteil des Hofes vom 18. Dezember 1996 (Nr. 76/96), das den Klagegrund der klagenden Parteien in bezug auf die Mißachtung des Grundsatzes der Unterrichtsfreiheit durch die Flämische Gemeinschaft angenommen habe. Es sei nicht zu erkennen, inwiefern der einfache Hinweis auf Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung, der vorschreibe, daß die Gemeinschaft ein Unterrichtswesen organisiere, das neutral sei, sowie auf das Dekret vom 31. März 1994 « zur Festlegung der

Neutralität des Gemeinschaftsunterrichts » den Verstoß gegen die Unterrichtsfreiheit durch das Dekret vom 26. April 1999 rechtfertigen könne.

Die klagenden Parteien erinnern an die Zielsetzungen der Steiner-Pädagogik, die unter anderem vom Willen ausgingen, die Fähigkeiten in der Entwicklung des Kindes nicht zu früh zu bearbeiten, und führen an, man müsse eingestehen, daß es unmöglich sei, gleichzeitig diese Erziehungsauffassung sowie die Grundfertigkeiten in ihrer im Dekret vom 26. April 1999 angewandten Form zu beachten. Wie sich in der Praxis bereits seit zahlreichen Jahren zeige, hindere dies die Schüler, die einen Unterricht auf der Grundlage der Steiner-Pädagogik erhielten, jedoch nicht daran, ihren Sekundarunterricht mit einem Niveau zu beenden, das vollständig den gewünschten Anforderungen entspreche.

Sodann sei daran zu erinnern, daß man sich nicht der Einführung von Grundfertigkeiten als solche widersetze, wie sie im « Aufgabendekret » festgelegt seien, und daß die Steiner-Pädagogik ebenfalls vollständig mit dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes übereinstimme. Die Nichtigkeitsklage sei gerechtfertigt, insofern der Inhalt, der den Grundfertigkeiten wegen seiner detaillierten und präzisen Beschaffenheit und der fehlenden Möglichkeit, davon abzuweichen oder sogar etwas Gleichwertiges vorzusehen, in Wirklichkeit zur Ausarbeitung eines einzigen pflichtmäßigen Ausbildungsprogramms führe, während es für das Erreichen des Mindestniveaus mehr als nur einen einzigen pädagogischen Weg gebe.

A.7.1. In bezug auf den dritten Teil des ersten Klagegrunds macht die Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend, daß im Bereich des Unterrichts der Grundsatz der Gleichheit gelte und daß nicht als Grundregel angenommen werden könne, daß Artikel 24 der Verfassung notwendigerweise ein Abweichungsverfahren erfordere, wenn die Unterrichtsgesetzgebung Gemeinschaftsziele für alle Schulträger festlege.

A.7.2. Nachdem die klagenden Parteien an die Erwägung B.10 des Urteils Nr. 79/96 erinnert haben, erwidern sie, daß Artikel 24 an erster Stelle den Grundsatz der Freiheit (§ 1) festlege und sodann den Grundsatz der Gleichheit der Schüler, Eltern, usw. vor dem Gesetz oder dem Dekret (§ 4). Man könne den Gleichheitsgrundsatz nicht so in den Vordergrund rücken, daß die Unterrichtsfreiheit zunichte gemacht werde. Die Verfassung führe im übrigen nicht an, ob es sich um die Freiheit des Unterrichts oder die Freiheit im Unterricht handele, da sie knapp anführe: « Das Unterrichtswesen ist frei ».

Falls das Ziel der Grundfertigkeiten darin bestehe, zugunsten aller Schüler « die Qualität des Unterrichts und die gleichen Chancen für eine gesellschaftliche Emanzipation » zu gewährleisten, werde dieses Ziel ausreichend über andere Wege als diejenigen der Grundfertigkeiten, so wie sie im « Grundfertigkeitendekret » definiert seien, erreicht.

Wenn diese Gemeinschaftszielsetzungen, wie die Grundfertigkeiten, « so umfassend und detailliert sind, daß vernünftigerweise nicht behauptet werden kann, es handele sich um Mindestzielsetzungen » (Schiedshof, Nr. 76/96, 18. Dezember 1996, Erwägung B.9), sei nur durch die Einführung einer Abweichungsmöglichkeit zu vermeiden, daß diese Zielsetzungen die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigten. Im Unterricht könne der Gleichheitsgrundsatz erreicht werden, ohne daß hierfür eine Einschränkung des grundlegenden Prinzips der Freiheit notwendig sei. Demzufolge müßten die Grundfertigkeiten entweder weniger detailliert, weitgehend und radikal umschrieben sein oder sie müßten eine Abweichungsmöglichkeit für die Unterrichtsanstalten vorsehen, die eine spezifische Pädagogik praktizierten, und den Schülern somit die gleichen Emanzipationschancen bieten wie der auf diesen Grundfertigkeiten aufgebaute Unterricht.

Die Artikel 2 bis 9 und die Anhänge I bis VIII des Dekrets vom 26. April 1999 verstießen somit gegen die Unterrichtsfreiheit, indem sie keine Abweichungsmöglichkeit vorsähen, durch die diese Freiheit, wie sie durch Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen anderen im Klagegrund angeführten internationalen Bestimmungen gewährleistet werde, beachtet werden könnte.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.8.1. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

Die angefochtenen Artikel des Dekrets vom 26. April 1999 legten ohne mögliche Abweichung auf umfangreiche und detaillierte Weise Grundfertigkeiten in bezug auf Kenntnisse und Verhalten fest und ließen keinen ausreichenden Spielraum, um die Ziele eines eigenen pädagogischen Projektes zu verwirklichen, das die Unterrichtsfreiheit achte. Sie erlegten durch die genaue Beschreibung der Grundfertigkeiten und die Erfordernisse in bezug auf die Sensibilisierung hierfür, den Nachweis und die Aufrechterhaltung dieser Grundfertigkeiten eine Situation auf, die unvereinbar sei mit der von den klagenden Parteien praktizierten bzw. befürworteten Pädagogik.

Die Grundfertigkeiten beeinträchtigten in der Art und Weise, wie sie formuliert seien, auf unverhältnismäßige Weise die Unterrichtsfreiheit und die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem sie über das hinausgingen, was für die Verwirklichung der Ziele des allgemeinen Interesses notwendig sei. Es werde nicht nur nachgewiesen, daß die angefochtenen Bestimmungen beinahe keinen Spielraum für eine andere als die im Dekret angeführte Pädagogik ließen, und insbesondere die Steiner-Pädagogik, sondern auch, daß diese Bestimmungen unvereinbar seien mit der in der Schule der ersten klagenden Partei praktizierten Pädagogik.

A.8.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt fest, daß die Argumentation der klagenden Parteien unter anderem auf einem Verweis auf die Lage in der Flämischen Gemeinschaft aufgebaut sei, wie sie zwischen 1995 und 1997 bestanden habe, und führt an, daß man einerseits nicht zwei Gesetzgebungen vergleichen könne, die durch zwei autonome Gesetzgeber verabschiedet worden seien, und andererseits nicht zwei Gesetzgebungen auf rein formalem Gebiet vergleichen könne, um eine ähnliche Anwendung einer spezifischen Rechtsprechung zu fordern.

Die klagenden Parteien stellten die französischsprachige und die flämische Gesetzgebung über den Unterricht auf den gleichen Fuß. Mehr noch, das für die Flämische Gemeinschaft bestehende Dokument « Antrag auf Abweichung für die Entwicklungszielsetzungen und Endziele » bilde ihre einzige Rechtfertigung für diesen zweiten Klagegrund.

Überdies sei die Kritik in bezug auf den von den Grundfertigkeiten gelassenen mangelnden Spielraum « auf eine rein formale Ebene » einzuordnen und beschränke sich « ausschließlich auf die Angabe der Zahl der ' Titel der Grundfertigkeiten ' und die Zahl der Bezeichnungen von Qualifikationen des Dekrets ».

Was die Unvereinbarkeit mit der Steiner-Methode betreffe, werde der zweite Klagegrund mit dem Gleichheitsgrundsatz im Unterrichtswesen begründet. Insofern die Grundkompetenzen mit dem Ziel festgelegt worden seien, « nicht ein außerordentlicher Mensch zu werden, sondern gut als gewöhnlicher moderner Mann oder moderne Frau leben zu können », liege in diesem Fall kein Verstoß gegen die Gleichheit vor.

A.8.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß sie in bezug auf den mangelnden Spielraum nicht nur die « detaillierte » Beschreibung bestimmter Gebiete der Grundfertigkeiten hervorgehoben hätten, unter anderem anhand eines konkreten Beispiels in bezug auf die Bedingungen für die Informationssuche, sondern daß überdies die erste klagende Partei im Gegensatz zu anderen Schulen, die eine besondere Pädagogik praktizierten, nicht aufgefordert worden sei, ihren Standpunkt anlässlich der Ausarbeitung der Grundfertigkeiten vorzubringen.

Außerdem gelinge es der Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht, den in ihrem Dekret enthaltenen Gegensatz zu lösen. Wenn sie ihre Reform nach eigenen Angaben auf der Vereinheitlichung der Unterrichtsniveaus aufbaue, die im Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 13. November 1998 von Belgien gefordert worden sei, wie sei es dann zu erklären, daß dieselbe Pädagogik, die dem Unterrichtsniveau in Flandern, den Niederlanden, Deutschland usw. genüge, in der Französischen Gemeinschaft gerade wegen eines Problems des Unterrichtsniveaus verworfen werde?

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft verwechsle man nicht die Begriffe « Fertigkeiten » und « Niveaus der erreichten Fertigkeiten »; die Kritik beziehe sich auf die umfangreichen und « detaillierten » Titel dieses Bezugssystems für die Fertigkeiten, das konkrete Folgen für die pädagogischen Tätigkeiten der Klassen habe. Ebenso wenig betrachte man Kommentare, die keine Fertigkeiten seien, als Fertigkeiten. Zwar solle nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit dem « Übersichtsrahmen der künstlerischen Entwicklung » gezeigt werden, wie ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Grundfertigkeiten bestehe, die später definiert würden, doch dieser Rahmen liefere nicht unerhebliche Erklärungen und zumindest eine direkte methodologische Anweisung, die die Regierung der Französischen Gemeinschaft verschweige; « den jungen Menschen entfalten, heißt: 'eine Bezugsharmonie entwickeln', 'verschiedene originelle Lösungen vorschlagen oder ausdenken für Problemsituationen' ».

Und schließlich sei es auch nicht zutreffend, daß man lediglich « fachübergreifende Fertigkeiten zusammenfügt », die als ein und dieselbe Fertigkeit angesehen würden, die « durch die verschiedenen Fächer hindurch aufgebaut und entfaltet wird und sich entwickelt ». Sollten tatsächlich die gleichen Fertigkeiten auf den verschiedenen Gebieten zu entwickeln sein, hätte man sie besser im Dekret nicht nur unter ähnlicheren

Benennungen angeführt, sondern auch in Form einer einzigen Tabelle mit Angabe der besonderen Merkmale eines jeden Fachs.

In bezug auf die Unvereinbarkeiten des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten mit der Steiner-Pädagogik sei daran zu erinnern, daß der zuständige Minister am 17. Oktober 2000 eine ablehnende Entscheidung zum Programm der ersten klagenden Partei zugesandt habe. Diese Entscheidung besage: « Dieses Programm stimmt nicht mit dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten überein, das durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 bestätigt wird, und zwar aus den nachstehenden Gründen », die im Erwiderungsschriftsatz erläutert seien. Sodann werde *in concreto* anhand von Anwendungen in verschiedenen Fächern (Französisch, Mathematik, Wecken des Interesses - Einführung in die Wissenschaft, moderne Sprachen, Leibeserziehung usw.) nachgewiesen, daß die Kritik der Regierung der Französischen Gemeinschaft in bezug auf die Tatsache, daß die klagenden Parteien die Grundfertigkeiten nicht verstanden hätten, daß sie das pädagogische Niveau mit dem Niveau der Unterrichtsqualität verwechselten und selbst indirekt die im « Aufgabedekret » festgelegten Zielsetzungen erneut in Frage stellten, nicht gerechtfertigt sei; die Unvereinbarkeiten seien tatsächlich immer noch methodologischer Art, ohne daß das Unterrichtsniveau in Frage gestellt werden könne.

Zusammenfassend

- seien die Grundfertigkeiten, deren Prinzip nicht angefochten werde, in einer übertrieben detaillierten Norm beschrieben;
 - werde hierdurch die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigt, da die pädagogische Freiheit auf eine einzige Möglichkeit beschränkt werde;
 - müßten trotzdem, um das gewünschte Unterrichtsniveau im subventionierten Unterrichtswesen zu erreichen, mehrere pädagogische Wege zugelassen sein, sei es in Form von Abweichungen vom Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, sei es in Form von gleichwertigen Zielen;
 - sehe im vorliegenden Fall das angefochtene Dekret keinerlei Abweichungsmöglichkeit für eine andere Pädagogik vor,
- und stelle es in vielerlei Hinsicht eine ungerechtfertigte, unvernünftige und unverhältnismäßige Beeinträchtigung dar.

In bezug auf den Interventionsschriftsatz der « Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance » und von B. Van Houtte

A.9.1. Das erste « Argument » des Interventionsschriftsatzes ist eine beinahe wortwörtliche Übernahme des ersten Teils des zweiten Klagegrunds, den die klagenden Parteien in ihren Nichtigkeits- und Aussetzungsklagen gegen den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht angeführt haben. Im übrigen wird Artikel 6 Nr. 7 des Dekrets vom 24. Juli 1997, in Wirklichkeit Artikel 8 Nr. 7 des Dekrets, bemängelt, insofern dieser die Verpflichtung auferlege, auf die Kommunikations- und Informationstechniken zurückzugreifen.

A.9.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erinnert zunächst daran, daß der Staatsrat die obenerwähnte Aussetzungsklage zurückgewiesen habe, und legt sodann dar, daß der Klagegrund sich aus einer vollständig falschen Auslegung des Dekrets vom 26. April 1999 ergebe. Überdies sei die Anfechtung des Dekrets vom 24. Juli 1997 unzulässig, weil sie nicht innerhalb der durch Artikel 3 des Sondergesetzes über den Schiedshof vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sei und weil sie Artikel 87 desselben Gesetzes nicht beachte.

A.10.1. Ein zweites « Argument » werde im Interventionsschriftsatz angeführt, wonach es - im Gegensatz zu dem, was der Staat in der kürzlich in dem vorstehend angeführten Streitfall beim Staatsrat hinterlegten Klageschrift behaupte - in bezug auf die Fakten nicht der Wahrheit entspreche, daß der offizielle Unterricht und der freie subventionierte Unterricht mehr Garantien für die Ausbildung der Jugendlichen böten. Eine solche

Behauptung stütze sich auf keiner Feststellung, die von gleich welcher interessierten Person, die dies tun möchte, geprüft werden könne.

A.10.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, das zweite Argument enthalte keinerlei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit des Dekrets vom 26. April 1999, die in den Zuständigkeitsbereich des Hofes falle.

A.11.1. In einem dritten Teil bemängeln die intervenierenden Parteien die angefochtenen Dekretsbestimmungen, insofern sie vom Willen des Gesetzgebers zeugten, bereits ab der Primarschule in unterschiedlichen Formen eine politische Einteilung vorzunehmen: « zum Aufbau einer demokratischen, solidarischen, pluralistischen und für andere Kulturen aufgeschlossenen Gesellschaft beitragen », « aktiv zur Ausarbeitung und Verwirklichung eines Projektes beitragen, um die Gerechtigkeit, die Solidarität zu fördern », « Formen der Unterdrückung und des Ausschlusses, die bekämpft werden müssen ».

A.11.2. Nach Ansicht der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei der Klagegrund offensichtlich ungenau, sowohl in bezug auf die angefochtenen Normen - die angefochtenen Fertigkeiten würden nicht angegeben – als auch in bezug auf die Grundlage der gegebenenfalls darauf anwendbaren Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit – die in keinerlei Weise präzisiert werde. Im übrigen und aus den bereits unter A.9.2 zusammengefaßten Gründen sei es nicht annehmbar, daß die intervenierenden Parteien die Zielsetzungen des Dekrets vom 24. Juli 1997 bemängelten, die sie in diesem Fall erneut in Frage zu stellen schienen.

A.12.1. Die intervenierenden Parteien bemängeln sodann das gemeinsame Erlernen der Sexualität, das sie als verfrüht und schädlich für die geistige Konzentration der Schüler des Primarunterrichts ansähen. Hierzu bemängeln sie Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. Juli 1984 über die Gesundheitserziehung und die Jugendinformation und über die Hilfe und den Beistand für Familien in den Bereichen der Empfängnisverhütung und der verantwortungsvollen Elternschaft.

A.12.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erkennt nicht, inwiefern dieses Argument eine Verfassungsmäßigkeitskritik in bezug auf das Dekret vom 26. April 1999 umfassen würde, für die der Hof zuständig sei. Die Kritik in bezug auf Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. Juli 1984 sei im vorliegenden Streitfall nicht zulässig.

A.13.1. Schließlich prangern die intervenierenden Parteien den Verstoß gegen die grundsätzliche Unterrichtsfreiheit durch den dogmatischen Relativismus an, der durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen auferlegt werde und der dazu verpflichte, den Kindern beizubringen, daß Werturteile und Überzeugungen keine erwiesenen Tatsachen seien, sondern zu den gefühlsmäßigen Urteilen gehörten.

A.13.2. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft zitierten die intervenierenden Parteien das im Dekret vom 26. April 1999 festgelegte Bezugssystem für die Grundfertigkeiten auf verstümmelte Weise.

Dieser zitierte Text verweise auf Anhang III des Dekrets über das « Wecken des Interesses - Einführung in die Wissenschaft », in dem die Grundfertigkeit, « die erwiesenen Tatsachen von Arbeitshypothesen, von gefühlsmäßigen Reaktionen und Werturteilen zu unterscheiden », unter anderem wie folgt dargestellt werde: « in einem wissenschaftlichen Dokument, das dem Verständnisniveau der Schüler angepaßt ist, die erwiesenen Tatsachen und die Forschungshypothesen von den Überzeugungen und den gefühlsmäßigen Urteilen unterscheiden ». Hierbei handle es sich nicht um einen dogmatischen Relativismus, sondern um die elementare Definition einer wissenschaftlichen Methode, die auf wissenschaftliche Angaben angewandt werde. Die genannten Fertigkeiten bezweckten in keiner Weise, Überzeugungen und gefühlsmäßige Urteile gleichzusetzen. Die Kritik sei demzufolge unbegründet.

In bezug auf den Interventionsschriftsatz der VoG Schola Nova und anderer

A.14.1. Die intervenierenden Parteien verweisen vollständig auf die Begründung der klagenden Parteien in deren Nichtigkeitsklage und behalten sich das Recht vor, später auf den Schriftsatz zu reagieren, der von der Gegenpartei, der Französischen Gemeinschaft, hinterlegt werde.

A.14.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft könne eine solche Vorgehensweise nicht annehmen. Sie könne nämlich unmöglich auf die Begründung vorgreifen, die möglicherweise von den intervenierenden Parteien angeführt werde.

Die intervenierenden Parteien hätten in jedem Fall kein Interesse am zweiten Klagegrund, der von den klagenden Parteien in ihrer Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 26. April 1999 angeführt werde. Dieser zweite Klagegrund ergebe sich nämlich aus einer spezifischen Pädagogik, die die klagenden Parteien nicht zu ihrem Vorteil anführten.

In bezug auf den ersten Klagegrund verweist die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf den von ihr eingereichten Erwidierungsschriftsatz.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 2 bis 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 « zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und zur Abänderung der Terminologie bezüglich der vom Parlament ausgeübten Zuständigkeit in Anwendung der Artikel 16, 25, 26, 35 und 43 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung ». Diese Artikel lauten wie folgt:

« Art. 2. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Französisch', das in Anhang 1 angeführt ist, wird bestätigt gemäß Artikel 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung.

Art. 3. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Mathematik', das in Anhang 2 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 4. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Wecken des Interesses - Einführung in die Wissenschaft', das in Anhang 3 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 5. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'modernen Sprachen', das in Anhang 4 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 6. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Leibeserziehung', das in Anhang 5 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 7. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Erziehung durch Technologie', das in Anhang 6 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 8. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Kunsterziehung', das in Anhang 7 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt.

Art. 9. Das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in 'Wecken des Interesses - Ausbildung in Geschichte und Geographie, einschließlich der Ausbildung für Soziales und Wirtschaft', das in Anhang 8 angeführt ist, wird gemäß Artikel 16 desselben Dekrets bestätigt. »

B.1.2. Das Dekret vom 26. April 1999, das « Grundfertigkeitendekret » genannt wird, ändert einerseits die Terminologie über die Zuständigkeit, die das Parlament in Anwendung der Artikel 16, 25, 26, 35 und 43 des Dekrets vom 24. Juli 1997 - « Aufgabendekret » genannt - ausübt (Artikel 1 des Dekrets vom 26. April 1999), ab und bestätigt andererseits das Konzept der « Grundfertigkeiten », das durch das « Aufgabendekret » eingeführt wird, indem es dieses Konzept präzisiert (Artikel 2 bis 9 des Dekrets vom 26. April 1999).

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » führt eine besondere Struktur für den Vorschulunterricht und die ersten acht Jahre der Schulpflicht ein.

Das obenerwähnte Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 führt das Konzept der « Grundfertigkeiten » ein, das definiert wird als ein «Referenzsystem, das auf strukturierte Weise die Grundkompetenzen darlegt, die bis zum Ende der ersten acht Jahre der Schulpflicht ausgeübt werden müssen, sowie diejenigen, die bis zum Ende einer jeder ihrer Stufen beherrscht werden müssen, da sie als notwendig für die soziale Eingliederung und die Fortsetzung der Ausbildung angesehen werden » (Artikel 5 Nr. 2).

B.1.3. Das angefochtene Dekret führt acht verschiedene Arten von Grundfertigkeiten ein, die in den Anhängen zum Dekret deutlich beschrieben sind. So gibt es ein Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in Französisch (Artikel 2 - Anhang 1), für Mathematik (Artikel 3 - Anhang 2), für das Wecken des Interesses - Einführung in die Wissenschaft (Artikel 4 - Anhang 3), für moderne Sprachen (Artikel 5 - Anhang 4), für Leibeserziehung (Artikel 6 - Anhang 5), für Erziehung durch Technologie (Artikel 7 - Anhang 6), für Kunsterziehung (Artikel 8 - Anhang 7) und das Wecken des Interesses - Ausbildung in Geschichte und Geographie, einschließlich der Ausbildung für Soziales und Wirtschaft (Artikel 9 - Anhang 8).

In bezug auf die Zulässigkeit

Was die klagenden Parteien betrifft

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft richtet sich nach dem Ermessen des Hofes, was die Zulässigkeit der von den neunzehn klagenden Parteien eingereichten Nichtigkeitsklagen betrifft, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die ersten drei, bei denen es sich um Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, die vom Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Verpflichtungen und Formalitäten erfüllten. Die fünfte klagende Partei, die Direktor einer Grundschule sei, habe kein unmittelbares Interesse. Die anderen klagenden Parteien wiesen kein gesichertes und aktuelles Interesse an der Anfechtung der mit der dritten Stufe verbundenen Grundfertigkeiten nach.

B.2.2. Die ersten drei klagenden Parteien haben im Anhang zu ihrer Klageschrift die Unterlagen zugesandt, aus denen ersichtlich ist, daß sie alle durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten, um vor Gericht zu klagen, aufweisen.

B.2.3. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Unterrichtsfreiheit und können sich somit direkt und ungünstig auf die klagenden Parteien auswirken, sei es in ihrer Eigenschaft als Direktor einer Grundschule, die sich auf die Rudolf-Steiner-Pädagogik beruft, sei es als Eltern von Schülern einer dieser Schulen.

B.2.4. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, haben die klagenden Parteien ein Interesse an der Anfechtung des Bezugssystems für die mit der dritten Stufe verbundenen Grundfertigkeiten, insofern diese Grundfertigkeiten, die eine Einheit bilden, für die ersten acht Jahre der Schulpflicht ausgearbeitet und gestaltet wurden.

B.2.5. Die Klage ist zulässig.

Was die klagenden Parteien Schola Nova und andere betrifft

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Eigenschaft und Rechtsfähigkeit der ersten intervenierenden Partei in Abrede; diese weise nicht nach, daß sie vor dem Einreichen des Interventionsschriftsatzes die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt habe. Im übrigen hätten weder die erste Partei noch die anderen ein unmittelbares Interesse daran, dem Verfahren beizutreten, weil es sich im Fall der ersten klagenden Partei um eine Schule handele, die Heimunterricht erteile, oder weil im Falle der anderen, die Eltern von Schülern seien, die Heimunterricht erhielten, die Anwendung der rechtlichen Regelung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten nicht die Folge des angefochtenen Dekrets vom 26. April 1999 sei, sondern der Artikel 4, 10 und 11 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht.

B.3.2. Die erste intervenierende Partei hat im Anhang zu ihrem Interventionsschriftsatz sowie durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief vom 3. Februar 2001 dem Hof die Dokumente zukommen lassen, die nachweisen, daß sie alle durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt, um vor Gericht aufzutreten.

Die angefochtenen Bestimmungen, nämlich die Artikel 2 bis 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999, sind als solche nicht auf die klagenden Parteien anwendbar, da sie grundsätzlich nur auf das von der Französischen Gemeinschaft organisierte, bezuschußte oder anerkannte Unterrichtswesen Anwendung finden.

Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 4 des Erlasses der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 zur Festlegung der Bedingungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schulpflicht durch Erteilung von Heimunterricht vorschreibt, daß die Eltern verpflichtet sind, einen Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, der dem gleichen Niveau, wie es den Schulen vorgeschrieben wird, die von der Französischen Gemeinschaft organisiert, bezuschußt oder anerkannt werden, entspricht und der die Vorschriften der Artikel 6, 8 und 16 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung erfüllt. Für die Kinder zwischen 6 und 14 Jahren sind die Eltern ebenfalls verpflichtet, einen

Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, der den Bestimmungen von Artikel 16 desselben Dekrets entspricht.

Demzufolge haben sowohl die erste intervenierende Partei - eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Heimunterricht im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des obenerwähnten Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilt - als auch die anderen intervenierenden Parteien - Eltern von Kindern, die Heimunterricht erhalten - ein Interesse daran, zur Unterstützung der klagenden Parteien dem Verfahren beizutreten, da ihre Lage im gleichen Maße wie die der klagenden Parteien unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen ist.

B.3.3. Die Intervention ist zulässig.

Was die intervenierenden Parteien «Ecole Notre-Dame de la Sainte-Espérance» und andere betrifft

B.4.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Eigenschaft und Rechtsfähigkeit der ersten intervenierenden Partei in Abrede; diese weise nicht vor dem Einreichen ihres Interventionsschriftsatzes nach, daß sie die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt habe. Im übrigen habe weder diese Partei, die eine nicht subventionierte freie Schule sei, noch die andere Partei in ihrer Eigenschaft als Elternteil eines Schülers einer nicht subventionierten freien Schule ein direktes Interesse an der Unterstützung der Klageschrift auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 9 des Dekrets vom 26. April 1999, die lediglich infolge des obenerwähnten Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1999 auf sie Anwendung fänden.

B.4.2. Die erste intervenierende Partei hat dem Hof am 8. Dezember 2000 die Unterlagen zukommen lassen, aus denen ersichtlich wird, daß sie alle durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgeschriebenen Formalitäten, um vor Gericht aufzutreten, erfüllt hat.

Die erste intervenierende Partei - eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Träger einer nicht subventionierten freien Grundschule ist - und die zweite intervenierende Partei - der Vater eines in dieser Schule eingeschriebenen Kindes - weisen aus den unter B.3.2 angeführten Gründen ebenfalls das erforderliche Interesse nach.

B.4.3. Neue Klagegründe dürfen nur in dem in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Fall vorgebracht werden. Da der Interventionsschriftsatz nicht auf Artikel 85, sondern auf Artikel 87 des obenerwähnten Sondergesetzes gründet, sind die darin angeführten neuen Klagegründe nicht zulässig. Insofern die von den intervenierenden Parteien angeführten Klagegründe jedoch mit den in der Klageschrift angeführten Klagegründen verwandt sind, können sie als Anmerkungen im Sinne von Paragraph 2 des obenerwähnten Artikels 87 angenommen werden.

In bezug auf die Zulässigkeit des ersten Klagegrunds der Klageschrift, insofern er einen Verstoß gegen Bestimmungen des internationalen Rechts geltend macht

B.5.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt die Zulässigkeit des ersten Klagegrunds der Klageschrift in Abrede, insofern darin direkt ein Verstoß gegen Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der am 19. Dezember 1966 in New York geschlossen und durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigt wurde, gegen Artikel 2 des am 20. März 1952 in Paris geschlossenen ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigt wurde, sowie gegen Artikel 60 dieser Konvention geltend gemacht werde.

B.5.2. Da Artikel 24 § 3 der Verfassung auf die Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten verweist - darunter die internationalen Verträge, deren Verletzung im ersten Klagegrund angeführt ist -, wird die Einrede abgewiesen.

Zur Hauptsache

In bezug auf die beiden Klagegründe gemeinsam, die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet sind

B.6.1. Die klagenden Parteien führen im ersten Teil des ersten Klagegrunds an, daß das durch die Artikel 2 bis 9 des obenerwähnten Dekrets vom 26. April 1999 bestätigte Bezugssystem für die Grundfertigkeiten kein « Referenzsystem [ist], das Grundkompetenzen darlegt », da es einen einzigen Inhalt aufweise, der eine einzige, nicht mit Artikel 24 §§ 1 und 3 der Verfassung vereinbare pädagogische Auffassung auferlege.

Im zweiten und dritten Teil des ersten Klagegrunds fügen die klagenden Parteien hinzu, daß das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, das durch die angefochtenen Bestimmungen des obenerwähnten Dekrets, die Anerkennungs- und Bezuschussungskriterien für den Unterricht darstellten, bestätigt werde, eine beträchtliche Auswirkung habe und auf einer bestimmten Vorstellung des Menschen und der Gesellschaft aufgebaut sei. Die öffentliche Hand lege im Detail fest, was in der Schule zu lernen sei, und gehe dabei von « deutlich tendenziösen » pädagogischen Vorstellungen aus, während die Unterrichtsfreiheit ihren Ursprung und ihre Daseinsberechtigung in der Freiheit von Unterrichtsauffassungen und in der Neutralität des Unterrichts habe. Außerdem beschränke das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, indem es kein System der möglichen Abweichungen vorsehe, die Freiheit zum Auswählen einer Schule, die andere pädagogische Auffassungen vertrete, und beschränke somit die Wahlfreiheit der Eltern.

Im zweiten Teil führen die Parteien an, die angefochtenen Dekretsbestimmungen verstießen gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, insofern nicht die objektiven Unterschiede berücksichtigt würden, nämlich die eigenen Merkmale der Rudolf-Steiner-Schulen, deren pädagogisches Projekt und Unterrichtsauffassung eine spezifische Sicht der Ziele, der Unterrichtsinhalte und der Lernhaltungen umfaßten. Die klagenden Parteien fügen hinzu, daß das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten nicht mit der pädagogischen Auffassung und Methode des Steiner-Unterrichts vereinbar sei.

B.6.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

Die somit durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit garantiert das Recht auf Gründung von - und demzufolge die Wahl zwischen - Schulen, die auf einer bestimmten konfessionellen oder nichtkonfessionellen Weltanschauung beruhen; sie setzt die Möglichkeit für Privatpersonen voraus, - ohne vorherige Zustimmung und unter Vorbehalt der Beachtung der Grundrechte und -freiheiten - nach ihren eigenen Erkenntnissen Unterricht zu organisieren und erteilen zu lassen, und zwar sowohl nach der Form als auch nach dem Inhalt, indem etwa Schulen gegründet werden, deren Eigenart in bestimmten pädagogischen und erzieherischen Auffassungen begründet liegt.

B.6.3. Die oben beschriebene Unterrichtsfreiheit setzt voraus - sonst wäre sie rein theoretisch -, daß die Organisationsträger, die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängen, unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft erheben können.

Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits in der Möglichkeit der Gemeinschaft, die Bezuschussung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängen zu lassen, wobei es sich unter anderen um die Erfordernisse einer angemessenen Unterrichtserteilung sowie bestimmter Schülerzahlen handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, daß der Dekretgeber Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.

B.6.4. Artikel 24 § 3 Satz 1 und § 4 der Verfassung bestimmt folgendes:

« § 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. [...]

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.7. Die angefochtenen Artikel des Dekrets vom 26. April 1999 bestätigen das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, indem sie es in acht Anhängen erläutern, wobei dessen Grundsatz in Artikel 16 des obenerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 festgelegt worden war. Dieses Bezugssystem für die Grundfertigkeiten ist anwendbar ab dem Datum seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

B.8. Die Kritik der klagenden Parteien an dem durch das angefochtene Dekret festgelegten Bezugssystem für die Grundfertigkeiten besteht im wesentlichen darin, daß dieses System der Grundfertigkeiten derart umfassend, detailliert und verbindlich formuliert sei, daß es einerseits keinerlei Spielraum für eine spezifische Unterrichtsauffassung lasse und andererseits unvereinbar sei mit der von den Steiner-Schulen angewandten pädagogischen Methode. Das System stehe somit im Widerspruch zu der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit.

Die Unterrichtsfreiheit im Sinne von Artikel 24 § 1 der Verfassung beinhaltet für die Organisationsträger das Recht, ohne Bezugnahme auf eine bestimmte konfessionelle oder nicht-konfessionelle Weltanschauung, mit Inanspruchnahme der Finanzierung oder Bezuschussung durch die öffentliche Hand, einen Unterricht zu organisieren und anzubieten, dessen Eigenart in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liegt. Sie verhindert nicht, daß der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der jeweiligen Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen

ergreift, die auf die Unterrichtsanstalten allgemein anwendbar sind - ungeachtet der Eigenart des von ihnen erteilten Unterrichts.

Die wünschenswerte Beschaffenheit und die Wahl dieser Maßnahmen sind Sache des zuständigen Gesetzgebers - im vorliegenden Fall der Dekretgeber, der in Anwendung von Artikel 24 § 5 der Verfassung die Organisation, Anerkennung und Bezuschussung des Unterrichtswesens zu regeln hat und die politische Verantwortung dafür trägt.

B.9. Es ist nicht Sache des Hofes, zu beurteilen, ob der Grundsatz und das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten in ihrer in den angefochtenen Artikeln des obenerwähnten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 vorgesehenen Form angebracht oder wünschenswert sind. Es ist wohl aber Sache des Hofes, zu beurteilen, ob - angesichts der von den klagenden Parteien geäußerten Kritik - die Verpflichtungen, die durch diese Grundfertigkeiten, so wie sie im angefochtenen Dekret im einzelnen aufgeführt sind, auferlegt werden, nicht die pädagogische Freiheit, die zu der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit gehört, antasten oder unverhältnismäßig sind, indem sie über dasjenige hinausgehen würden, was zur Erfüllung der verfolgten Zielsetzungen allgemeinen Interesses - Gewährleistung der Qualität und der jeweiligen Gleichwertigkeit des Unterrichts - notwendig ist.

B.10.1. Der Hof stellt fest, daß das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten einerseits in die Organisation der mit der Überwachung der Unterrichtsqualität beauftragten Gemeinschaftsinspektion integriert ist und andererseits mit der Befugnis der Unterrichtsanstalten zusammenhängt, autonom und ohne Einschreiten der öffentlichen Hand rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen.

B.10.2. Wie unter B.1.2 dargelegt wurde, sind der Grundsatz und das Bezugssystem für die Grundfertigkeiten, die im obenerwähnten Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 (das « Aufgabendekret ») festgelegt sind, als « Referenzsystem » abgefaßt, das die Unterrichtsanstalten in den ersten acht Jahren der Schulpflicht einhalten müssen und in dem die Fertigkeiten festgelegt sind, die die Mehrheit der Schüler bei Ablauf dieser Unterrichtszeit beherrschen müssen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, 152, Nr. 1, SS. 6 und 7). Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 1999 weichen

nicht von diesem Konzept ab (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1998-1999, 299, ebenda, Nr. 2, SS. 3 und 4).

B.10.3. Auch wenn man mit dem Bezugssystem für die Grundfertigkeiten die Autonomie der Schulen, um ohne Eingreifen der öffentlichen Hand ihre eigenen pädagogischen Methoden festzulegen und rechtsgültige Zeugnisse und Diplome auszustellen, beachten wollte (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1998-1999, 299, ebenda, SS. 7 und 8, und *Ausf. Ber.*, 1998-1999, Nr. 5, SS. 15 bis 17), ist dieses System doch ein angemessenes Mittel, einerseits die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu sichern und andererseits die Gleichwertigkeit des Unterrichts zu gewährleisten in den Einrichtungen, die von den Eltern und Schülern frei ausgewählt werden können.

B.11. Es stellt sich jedoch heraus, daß die Beschreibung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten in den Anhängen I bis VIII des angefochtenen Dekrets vom 26. April 1999, einschließlich derjenigen der mit diesen Grundfertigkeiten zusammenhängenden « mentalen Prozesse », « Arten, zu lernen » und Haltungen in bezug auf « Beziehungsverhalten », derart umfangreich und ausführlich ist, daß es vernünftigerweise nicht als « Basisbezugssystem » angesehen werden kann; indem die « Bestätigung » des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 1999 und seiner Anhänge auf eine verbindliche Weise Unterrichtsmethoden präzisiert, läßt sie den Schulträgern keinen ausreichenden Spielraum, um ihr eigenes pädagogisches Projekt zu verwirklichen.

B.12. Indem der Dekretgeber kein Verfahren vorsieht, um beschränkte Abweichungen zu gewähren für Schulträger, die - unter Einhaltung der Grundrechte und -freiheiten und ohne die Qualität des Unterrichts, die inhaltlichen Mindestanforderungen oder die Gleichwertigkeit der Zeugnisse und Diplome zu beeinträchtigen - Unterricht auf der Grundlage von spezifischen pädagogischen Auffassungen erteilen oder erteilen möchten, verstößt er gegen die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit.

In bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen

B.13. Da die Nichtigerklärung des Dekrets nur mit dem Fehlen eines Abweichungsverfahrens begründet wird, ohne die Dekretsbestimmungen auf andere Weise in Frage zu stellen, sind deren Folgen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bis zum 30. Juni 2001 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 2 bis 9 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 26. April 1999 «zur Bestätigung des Bezugssystems für die Grundfertigkeiten und zur Abänderung der Terminologie bezüglich der vom Parlament ausgeübten Zuständigkeit in Anwendung der Artikel 16, 25, 26, 35 und 43 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 30. Juni 2001 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior